

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Raum · Plan
Wilhelmstr. 8
25524 Itzehoe

E-Mail: stadtraumplan@gmx.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-623

Datum:
02.12.2021

Gemeinde Bönningstedt, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 für den Bereich des Eckgrundstücks nordöstlich der Straße „Ellerhorst“ / „Kieler Straße“ - Grundstücke Kieler Straße 194 – 198

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Begründung

Wir bedauern, dass in Bönningstedt wieder einmal große Bäume zugunsten einer Versiegelung wegfallen. Nachpflanzungen benötigen Jahre, bis sie wieder die Größe der ursprünglichen Bäume erreichen und somit Lebensraum für die unterschiedlichsten Arten bieten, aber auch wieder CO₂ mit der jetzigen Kapazität binden können.

Zu den einzelnen Themen:

6.2 Oberflächenwasser

Wir begrüßen die Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort. Die Ableitung des Oberflächenwassers gestaltet sich in vielen dicht besiedelten Gebieten bereits schon jetzt als problematisch, bei Starkregenereignissen kann es zu hydraulischen Überlastungen kommen. Das könnte auch im Bereich des Plangebietes vorkommen, wenn das Wasser über die Mulden in die Vorfluter abgeleitet werden soll. Die unmittelbare Nachbarschaft des Plangebietes ist bereits stark versiegelt, die Auswirkungen des Klimawandels führen in den Sommermonaten zu innerstädtischen Überhitzungen mit deren negativen Folgen für die Natur, aber auch für die Gesundheit der Bewohner:innen und Mitarbeitenden. Daher empfehlen wir für das gesamte Dach des Neubaus eine Dachbegrünung festzusetzen. Damit kann eine größere Rückhaltung erreicht werden, das Oberflächenwasser wird verzögert abgegeben. Eine ausreichend dimensionierte Dachbegrünung verbessert zudem das Kleinklima für die Natur und die Menschen. Für ein größeres Versickerungspotential der Dachbegrünung und einer höheren

Biotopwirkung sollte eine Substratschicht von mind. 13-15 cm vorgesehen werden. Damit wird auch bei veränderten klimatischen Bedingungen eine längere Lebensdauer der Bepflanzung erreicht.

Aufgrund der Planung für eine Versickerung des Oberflächenwassers sollte zum Schutz des Grundwassers folgendes beachtet werden:

Durch die im Regenwasser enthaltene Kohlensäure sowie durch Schwefel- und Salpetersäuren in der Luft können Metall-Ionen aus der Dachoberfläche herausgelöst werden und so in das Oberflächenwasser gelangen. Kupfer und Zinkkonzentrationen in Abläufen von Dächern mit Einbauten aus diesen Schwermetallen können in einer Größenordnung liegen, die deutlich über der Toxizitätsschwelle für aquatische Organismen und über dem Trinkwasserrichtwert liegen. Werden die Abflüsse von metallhaltigen Dächern versickert, können sich die Metalle im Oberboden anreichern und es werden oftmals schon nach wenigen Jahren Richtwerte der BBodSchV überschritten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist in Einzelfällen nicht auszuschließen.

Problematische Dacheindeckungen sind:

- Dächer, Regenrohre oder Abdeckungen (Schornsteine) mit Kupfer, Zink, Blei oder Aluminium
- Dächer aus Teerpappe mit Bitumenabdichtungen (Wurzelfeste Bitumendichtungsbahnen (WF) enthalten in der Regel Chemikalien gegen Durchwurzelung)
- Betondachpfannen, wenn diese mit Bioziden behandelt sind
- Biozide aus Dichtungsbahnen

Diese Stoffe sind gewässerschädigend und sollten in keinem Fall in das Grundwasser und in die Gewässer gelangen. Bei Kupfer und Blei gelten schon geringe Konzentrationen als wassergefährdend. Doch auch bei modernen Dächern aus Stahl, Zink oder Aluminium kann es durch Regenfälle langfristig zu schädlichen Metallkonzentrationen im Boden kommen. Um Beeinträchtigungen des Boden-Grundwasser-Systems weitgehend auszuschließen, sollten entweder problematische Stoffe ausgeschlossen oder mit einer geeigneten Vorbehandlung (Reinigung) die Versickerungsfähigkeit erreicht werden.

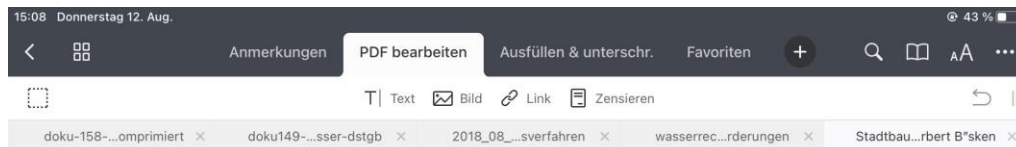
Auch auf die Anwendung von Bioziden in Anstrichen sollte zum Schutz des Grundwassers verzichtet werden.

5.3 Grünkonzept

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist die Pflanzung von Bäumen vorgesehen. Die Bäume benötigen für ein gesundes Wachstum ausreichend Platz und Licht. Im nordwestlichen Bereich beträgt in einem Teilbereich die Breite des Pflanzstreifens gemäß der Planzeichnung lediglich 2 Meter. Das ist für eine Entwicklung der Gehölze zu schmal. Für eine Bepflanzung mit Bäumen sollte folgendes beachtet werden:

- Für einen habitatgerechten Wuchs und den dauerhaften Erhalt der Bäume ist der richtige Standort das ausschlaggebende Kriterium.
- Bei der Pflanzung der Bäume sollten für das Baums substrat die Kriterien des Gütesiegels RAL G2250/7 beachtet werden.
- Aufgrund steigender Temperaturen und länger anhaltenden Trockenperioden empfehlen wir Baumrigolen einzusetzen, sie können eine dauerhafte Sicherstellung der Wasserversorgung der Bäume sicherstellen.

- Für die Schaffung der lebenslangen Sicherung Wurzelraum/Standraum sind die Kriterien nach Kopinga 1997 zu beachten:



Vorhersehbare Stabilität & Leistungsfähigkeit

Planungstechnische Herangehensweise

- Schaffung und lebenslange Sicherung Wurzelraum / Standraum (Absicherung fachlich und nach BauGB geboten und gefordert)

Standraumplanung												
Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis 10m)			
	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal
Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m
Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2,5m	1,5m
Kronenvolumen	5000m ³	4500m ³	3000m ³	2500m ³	2000m ³	1000m ³	500m ³	125m ³	175m ³	75m ³	75m ³	25m ³
Wurzel-Radius	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	2,5m
Pflanzgrube	24-36m ³				18-24m ³				12-18m ³			
Wurzelraum	450m ³	400m ³	350m ³	275m ³	225m ³	125m ³	65m ³	30m ³	40m ³	25m ³	25m ³	15m ³

Standraumplanung in Anlehnung an Kopinga 1997



Für Arbeiten im Bereich der Wurzelschutzzonen ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Klimaschutz

Es fehlt die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990). Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Sie stellen mit den Planungsinstrumenten jetzt die Weichen für eine klimaschonende Stadtentwicklung. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

Beispielhafte Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind:

- Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik), die Notwendigkeit der Umstellung auf regenerative Energie ist aus Klimaschutzgründen unumgänglich geworden, gerade die Kommunen sind gefragt, wenn die Klimaneutralität von 2045 erreicht werden soll. In Schleswig-Holstein ist geplant, dass ab 2022 für gewerbliche Bauten die Nutzung von PV-Anlagen verpflichtend werden soll.
- Die Versorgung des neu entstehenden Gebäudes mit regenerativer Energie
- Den Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen, Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz.

Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO².

- Ladepunkte für Elektro-PKW. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen.
- Damit den Mitarbeiter:innen ein Anreiz geben werden kann, für den Arbeitsweg auf den PKW zu verzichten, sollten ausreichend Fahrradabstellanlagen, überdacht und sicher abschließbar, errichtet werden. Einige sollten Anschlüsse für Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder vorweisen.

Der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches gibt den Kommunen viel Gestaltungsraum zum Klimaschutz. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Schutzgut Boden

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Umweltbelange zu beschreiben und zu bewerten. Das Kapitel Bodenschutz fehlt in dem Entwurf der Begründung zum BP 13, es gibt leider keine Auswertung der Bodenkarte, keine Aussagen zur Versickerungsfähigkeit. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens und zur Ermittlung einer nachhaltigen Behandlung des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagementplan. Dort sollten u.a. auch die Regelungen für das Aufbringen und Entfernen von Materialien eingearbeitet werden. Hinweise geben die LABO-Vollzugshilfe (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Stand: 11.09.2002) und die LABO Arbeitshilfe.

§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Zum Schutz dieser Funktionen sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb, so weit wie möglich, zu vermeiden.
- Aufgrund der Begründung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.

Lageplan

In der Erläuterung zu Kap. 11. „Anpflanzungen von Bäumen“ wird auf Nummern von Gewerbegebieten hingewiesen, die aber in der Planzeichnung fehlen. Für eine nachvollziehbare Darstellung bitte ergänzen oder ändern.

Textliche Festsetzungen

5. Grünordnung / Natur und Umwelt (§ 9 Abs. 1 Nr.14, 20 und 25a BauGB)

Zum Schutz der Bäume sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich sind jegliche Versiegelungen, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.
- Die Pflanzinseln im Zufahrtbereich sind gegen ein Überfahren mit entsprechenden Materialien zu sichern
- Um die dauerhafte Wasserversorgung der Bäume sicher zu stellen, sollten Baumrigolen eingesetzt werden.

5.5 Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser

Zur Erhöhung des Dargebotes an Grundwasser sollte folgende Festsetzung aufgenommen werden:

- Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen – wie Beton unterbau, Fugenverguss oder Betonierung – sind unzulässig.

5.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Für den Fall von Abgänge der festgesetzten Bäume fehlen Kriterien für eine Ersatzpflanzung. Ein Festsetzungsbeispiel:

- Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 100 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Der 1. Ersatzbaum muss an gleicher Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Die weiteren Bäume sind an geeigneter Stelle im Plangebiet zu pflanzen.

Pflanzempfehlungen

Knick

Gemäß dem Lageplan steht entlang der Kieler Straße ein Knick oder soll er entstehen? Das wird nicht deutlich, es fehlt eine Beschreibung des Knickbestands oder einer Neuanlage. Sind Strukturen vorhanden, in welchem Zustand ist der Knick? Ein bestehender Knick ist im Kapitel 8.4.3 „Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop“ mit aufzuführen. Ferner sind die Durchführungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein zum Knickschutz zu beachten. Zur Belebung und Wiederherstellen alter Knickstrukturen sollte neben den häufig gepflanzten Arten das Pflanzspektrum wieder vielfältiger gestaltet werden. Dazu gehören *Malus communis*, *Prunus spinosa*, *Pyrus pyraeaster* (beide je nach Standort), *Rubus spec.*, *Rubus idaeus* sowie div. *Rosa*-Arten. Und wer kennt noch den Gagelstrauch (*Myrica gale*), früher häufiger grabenseitig in Knicks vorzufinden? Der Knick entlang der Kieler Straße sollte mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Betreten des Knickfußes geschützt werden.

Für die Pflanzvorschläge fehlen qualitative Kriterien, wir empfehlen Baumschulware 3 x v.

6.3 Gestaltung der Freiflächen

Wir begrüßen den Ausschluss der sogenannten Schottergärten. Dafür ist § 8 LBO maßgebend. Für die Bepflanzungen und Ansaaten von Landschaftsrasen sollten zur Entwicklung heimischer Flora nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden.

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Straßen-Wege und Hausbeleuchtung LED-Lampen nach dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

In allen Dokumenten sind noch Rechtschreibfehler vorhanden, zum Beispiel im Lageplan, Klwetter-, statt Kletterpflanzen. Die Textteile sollten vor dem Satzungsbeschluss noch korrigiert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND SH*